B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Denkzell in einen in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Graben durch die Gemeinde Konzell, Landkreis Straubing-Bogen

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.10.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Konzell, Rathausplatz 1, 94357 Konzell, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Grabens durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen sind in der Zeit **vom 23.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026** vollumfänglich in der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.10.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Konzell als Vorhabensträgerin zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 14.10.2026
Landratsamt Straubing

Pfeffer

Ausfertigung

Landkreis Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 14.10.2026

Gegen Empfangsbekenntnis
Gemeinde Konzell
Herrn 1. Bürgermeister
Rathausplatz 1
94357 Konzell

Wasserrecht
AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin
Carolin Pfeffer

Zimmer B.240
Tel. 09421/973-140
Fax 09421/973-416
pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Denkzell in einen in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Graben durch die Gemeinde Konzell, Landkreis Straubing-Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Konzell, – Unternehmensträgerin –, Rathausplatz 1, 94357 Konzell, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Grabens durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Denkzell, Gemeinde Konzell, in einen in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Graben.

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegen die Genehmigungsplanung der mks Architekten – Ingenieure GmbH, Mühlenweg 8, 94347 Ascha, vom 20.09.2023, sowie die Planunterlagen für das Baugebiet „Denkzell“ der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, vom 30.11.2017, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planungen vom 20.09.2023 und vom 30.11.2017 umfassen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht – Seite 1 bis Seite 11 (20.09.2023),
- Übersichtslageplan (20.09.2023) M 1 : 10.000,
- Lageplan Einzugsgebiete (20.09.2023) M 1 : 1.000,
- Flächenermittlung (20.09.2023),
- Niederschlagsmengen laut KOSTRA-DWD 2020 R (20.09.2023),
- Ermittlung Gesamtabflussmengen gem. DWA A-118 (20.09.2023),
- Erläuterungsbericht „Baugebiet Denkzell“ (30.11.2017),
- Übersichtslageplan (30.11.2017) M 1 : 5.000,
- Berechnungslageplan (30.11.2017) M 1 : 500,
- Längsschnitt (30.11.2017) M 1 : 100/100,
- Lageplan Regenrückhaltebecken (30.11.2017) M 1 : 100,
- Detailplan Drosselbauwerk (30.11.2017) M 1 : 25,
- Grundstückslageplan (30.11.2017) M 1 : 1.000.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 10.07.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.10.2026 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Denkzell in Regenwasserkanälen gesammelt und bei den Einleitungsstellen

Auslauf E 1	auf dem Grundstück Flur Nummer 913, Gemarkung und Gemeinde Konzell,
Auslauf E 2	auf dem Grundstück Flur Nummer 913, Gemarkung und Gemeinde Konzell,
Auslauf E 3	auf dem Grundstück Flur Nummer 913, Gemarkung und Gemeinde Konzell, und
Auslauf E 4 (Baugebiet)	auf dem Grundstück Flur Nummer 912, Gemarkung und Gemeinde Konzell, in einen in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Graben eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Denkzell in einen namenlosen Graben (Vorfluter), der in den Höllhofgraben mündet.

Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und in den Vorfluter eingeleitet.

Die Einleitungen E1 bis E3 bestehen bereits seit längerer Zeit, wurden bisher jedoch nicht wasserrechtlich behandelt.

Für das bestehende „Baugebiet Denkzell“ wurde der Gemeinde Konzell mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.06.2018, Az.: 42-6411/2, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 30.06.2038 befristet.

Die, der o. g. gehobenen Erlaubnis zugrunde liegende, Genehmigungsplanung vom 30.11.2017 wurde von der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, erstellt und liegt dem gegenständlichen Antrag erneut bei. Die Bezeichnung der Einleitungsstelle wurde entsprechend angepasst.

Auf Wunsch der Gemeinde Konzell soll ein gemeinsames Wasserrechtsverfahren für den gesamten Ortsbereich durchgeführt werden.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Rattenberg behandelt.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 10,46 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliches Retentions-volumen (m³)	Bestehendes Retentions-volumen (m³)	Maximal zulässiger Einleitungs-abfluss (l/s)	Überschreitungs-häufigkeit für Bemessungs-lastfall (1/a)
Auslauf E1	--	--	398,95 *)	--
Auslauf E2	--	--	60,63 *)	--
Auslauf E3	--	--	345,76 *)	--
Auslauf E4	64	130	10,00 **)	0,5

*) bei Bemessungsregen $r_{(10/1)}$
*)) Ungeregeltes Drosselorgan: der Drosselabfluss Q_{dr} als arithmetisches Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn und Vollfüllung des Regenrückhaltebeckens darf 7 l/s nicht überschreiten.

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 **Betrieb und Unterhaltung**

1.2.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.5.2 Der Bereich der Einleitungsstellen ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbiologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.5.3 Vor der Durchführung jeglicher Maßnahmen zur Sicherung der Böschungen und der Uferbereiche im Zuflussbereich sind diese frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.2.5.4 Vor der Errichtung von Regenrückhalteeinrichtungen sind diese ebenfalls frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.2.5.5 Alle Möglichkeiten der Errichtung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorrichtungen sind auszuschöpfen. Bei einem Verzicht auf Maßnahmen zur ausreichenden Rückhaltung des Niederschlagswassers, sind Ausgleichsmaßnahmen am Vorfluter notwendig. Die Planung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit auf Maßnahmen zur ausreichenden Rückhaltung verzichtet wird, bis spätestens 31.12.2028, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 2 Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides, umzusetzen.

1.2.5.6 Weitere Oberflächenwassereinleitungen sind nur nach Behandlung in ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen zulässig.

1.2.6 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.7 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.8 **Anzeigepflichten**

1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.8.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.8.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 99 BayWG sowie Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.10 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2. **Vorbehalt**

2.1 Bei Verfügbarkeit von entsprechenden Grundstücken sind an den Einleitungsstellen E1 bis E3 ausreichend bemessene Rückhalteeinrichtungen zu errichten. Zudem bleibt die Forderung zur Errichtung von Rückhalteeinrichtungen an den drei Einleitungsstellen vorbehalten, für den Fall, dass sich zukünftig negative hydraulische Auswirkungen am Vorfluter zeigen.

Bei zukünftigen baulichen Erweiterungen im Ortsteil Denkzell ist der Bestand bei der Errichtung von Regenrückhalteeinrichtungen zu berücksichtigen.

In diesen Fällen sind entsprechende Antragsunterlagen (Tekturunterlagen) rechtzeitig vor Errichtung der Rückhalteeinrichtungen beim Landratsamt Straubing-Bogen einzureichen.

2.2 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

4. **Widerruf**

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.06.2018, Az.: 42-6411/2, wird widerrufen.

5. **Kosten**

5.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.003,00 Euro.

Gründe

I.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem Ortsteil Denkzell erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Rattenberg behandelt. Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und in einen in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Graben eingeleitet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Konzell mit den Planunterlagen vom 20.09.2023 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Denkzell in einen in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Graben.

Die Einleitungen E1 bis E3 bestehen bereits seit längerer Zeit, wurden bisher jedoch nicht wasserrechtlich behandelt. Für das bestehende Baugebiet „Denkzell“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.06.2018, Az.: 42-6411/2, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Grabens (jetzt: Einleitungsstelle E4) erteilt. Die Erlaubnis ist bis 30.06.2038 befristet. Auf Wunsch der Gemeinde Konzell wurde ein gemeinsames Wasserrechtsverfahren für den gesamten Ortsbereich durchgeführt. Die, der mit Bescheid vom 22.06.2018 zugrunde liegende, Genehmigungsplanung vom 30.11.2017 wurde durch die Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, erstellt und liegt dem gegenständlichen Antrag erneut bei. Die Bezeichnung der Einleitungsstelle wurde entsprechend angepasst.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 21.09.2026 bis 05.10.2026 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

1. Die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Denkzell in einen in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Graben bedürfen jeweils als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

 Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

 Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

 Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

 Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser müssen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordern eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitungen müssen zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitungen darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitungen dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist die seit Dezember 2020 vorliegende DWA-Arbeitsblattreihe DWA-A 102, für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmengen (Drosselabfluss) das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung der jeweils benötigten Retentionsvolumina wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Einzugsgebiete EZG 1 bis EZG 3:

Anfallendes Niederschlagswasser aus den Einzugsgebieten EZG 1 bis EZG 3 (betreffend die Einleitungsstellen E1 bis E3) wird über bestehende Regenwasserkanäle gesammelt und in einen namenlosen Graben (Vorfluter) eingeleitet.

Die Straßen-, Verkehrs-, Privatflächen und Grünbereiche der Betrachtungsgebiete werden nach DWA-A 102 (Flächenkategorisierung und Behandlungserfordernis) der Belastungskategorie I zugeordnet und bedürfen keiner Regenwasserbehandlung.

Hinsichtlich der quantitativen Belastung des Vorfluters wären die Abflussmengen aus den Einzugsgebieten gemäß DWA-M 153 zu drosseln. Es handelt sich um bestehende Einleitungsstellen, welche auf Privatgrundstücken liegen. Lt. Antragsunterlagen hat die Gemeinde Konzell hier aktuell keinen Zugriff auf entsprechende Grundstücke, um Maßnahmen zur Rückhaltung umzusetzen. Negative hydraulische Auswirkungen sind vor Ort nicht ersichtlich. Aus diesem Grund kann die Forderung zur Errichtung von Rückhalteeinrichtungen vorläufig zurückgestellt werden, bis entsprechende Grundstücke für Maßnahmen zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Vorbehalt wurde unter Nr. 2.1 dieses Bescheides aufgenommen.

Bei zukünftigen Erweiterungen im Ortsteil Denkzell ist der Bestand bei der Errichtung von Regenrückhalteeinrichtungen mit zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der einzuleitenden Niederschlagswassermengen erfolgte nach Zeitbeiwertverfahren auf Basis einer Regenhäufigkeit n = 1 und einer Berechnungsregendauer von 10 Minuten.

Einzugsgebiet	A_u (ha)	n (1/a)	Einleitungsabfluss in das Gewässer (l/s)
EZG 1	2,493	1	398,95
EZG 2	0,379	1	60,63
EZG 3	2,235	1	345,76

Einzugsgebiet EZG 4:

Das bestehende Baugebiet „Denkzell“ (gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.06.2018, Az.: 42-6411/2) wird in das gegenständliche Wasserrechtsverfahren mit aufgenommen. Die, dem Bescheid vom 22.06.2018, Az.: 42-6411/2, zugrunde liegende, Genehmigungsplanung vom 30.11.2017 wurde erstmalig mit dem wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 28.05.2018 geprüft.

Gemäß dem damals gültigen DWA-Merkblatt M 153 ist für die Einleitung keine Regenwasserbehandlung erforderlich. Inzwischen ist das DWA-Arbeitsblatt 102 einschlägig. Eine entsprechende Überprüfung ergab auch hier kein Erfordernis einer Regenwasserbehandlung.

Hinsichtlich der quantitativen Belastung ist jedoch die Abflussmenge aus dem Baugebiet zu drosseln.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in einem Regenwasserkanal DN 300 gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken in den Vorfluter abgeleitet.

Das bestehende Beckenvolumen ist auf eine 2-jährliche Überstauhäufigkeit ausgelegt und gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 mit 130 m³ ausreichend bemessen.

Nach Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) ergibt sich nach quantitativer Berechnung ein maximaler Drosselabfluss von 6 l/s.

Einzugs-gebiet	A_u (ha)	n (1/a)	Maximal zulässige Einleitungsmenge (l/s)	Erforderliches Retentions-volumen (m³)	Retentions-volumen bestehend (m³)
EZG 4	0,37	0,5	6	64 *)	130

*) aktuelle Überrechnung erfolgte mit Regendaten aus KOSTRA-DWD 2020R

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragten Einleitungen von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzungen nicht die Einstellung der Benutzungen verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden.
Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzungen stattfinden (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die jeweils zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Die Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitungen des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstellen E1, E2, E3 und E4 wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 22.06.2018, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis 30.06.2038) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für die Unternehmensträgerin und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für die Unternehmensträgerin bestehen und welche Pflichten diese beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Die Unternehmensträgerin wird durch den Widerruf in ihren Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

H i n w e i s e:

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

3. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

S e i s s l e r
Oberregierungsrat

Anlagen
1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

Einleiten von Niederschlagswasser
aus dem Ortsteil Denkzell – Gemeinde Konzell
in ~~den Höllbach~~ einen in den Höllhofgraben mündenden namenlosen Graben

ANTRAG

auf wasserrechtliche Erlaubnis
(gehobene Erlaubnis gem. §15 WHG)

Stand | 20.09.2023

Entwurfsverfasser:

mks
Architekten – Ingenieure GmbH

Mühlenweg 8
94347 Ascha

T: 09961/9421-0
F: 09961/9421-29
ascha@mks-ai.de
www.mks-ai.de

Ascha, den 20.09.2023

Rainer Bachmeier, B.Eng.
Bauingenieur

Vorhabensträger:

Gemeinde Konzell
OT Denkzell
Rathausplatz 1
94357 Konzell

T: 09963 / 9414 – 0

gemeinde@konzell.de
www.konzell.de

Konzell, den 18.10.23

Gemeinde Konzell
M. Kienberger
1. Bürgermeister

Vorhabensträger

Geprüft / ~~Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Deggendorf, 10. JULI 2026

Bachl

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

VERZEICHNIS DER UNTERLAGEN

A. Erläuterungsbericht — Seite 1 - 11

B. Planunterlagen

WR-1.0 Übersichtslageplan — M 1 : 10.000
WR-2.0 Lageplan Einzugsgebiete — M 1 : 1000

C. Hydraulische Nachweise

1.0 Flächenermittlung — Seite 1
2.0 Niederschlagsmengen laut KOSTRA-DWD 2020R für Konzell — Seite 2
3.0 Ermittlung Gesamtabflussmengen gem. DWA A-118 — Seite 3-5

D. Wasserrechtsunterlagen Baugebiet Denkzell (nachrichtlich)

TEIL A

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Stand| 20.09.2023

Geprüft ~~/ Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 10. JULI 2026
Bachl

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21 -6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORHABENSTRÄGER / VORHABENSBETEILIGTE 2
 1.1 Auftraggeber 2
 1.2 Entwurfsverfasser 2
2. ZWECK DES VORHABENS 2
3. BESTEHENDE VERHÄLTNISSE / AUSGANGSWERTE 3
 3.1 Lage des Vorhabens 3
 3.2 hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen 3
 3.3 hydrologische Daten 4
 3.4 Ausgangswerte für die Bemessung und die hydraulischen Nachweise 6
4. ART UND UMFANG DES VORHABENS 7
 4.1 Vorfluter namenloser Graben - Qualitative Betrachtung 7
 4.2 Vorfluter namenloser Graben - Quantitative Betrachtung 8
5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS 9
6. GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS 9
7. RECHTSVERHÄLTNISSE 10

1. VORHABENSTRÄGER / VORHABENSBETEILIGTE

1.1 Auftraggeber

Gemeinde Konzell
OT Denkzell
Rathausplatz 1
94357 Konzell
T: 09963 / 9414 – 0

1.2 Entwurfsverfasser

mks Architekten – Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha
T: 09961/9421-0
F: 09961/9421-29

2. ZWECK DES VORHABENS

Im Zuge der Prüfung eines Bauantrages durch das Landratsamt Straubing-Bogen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung, wurde festgestellt, dass nur das Baugebiet Denkzell wasserrechtlich abgesichert ist. Für den Ort selbst besteht keine wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Gemeinde Konzell möchte daher eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Ortschaft Denkzell erarbeiten.

Die Entwässerung des beschriebenen Betrachtungsgebiet erfolgt im Trennsystem.

Das anfallende Niederschlagswasser, aus den jeweiligen Einzugsgebieten, wird über bestehende Regenwasserkanäle, über vier Abläufe aus den jeweiligen Gebieten gesammelt und abgeleitet.
Die Einleitung des Niederschlagswasser erfolgt über einen bestehenden namenlosen Graben, welcher in den Höllhofgraben mündet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis des best. Baugebietes „Denkzell" läuft am 30.08.2038 aus. Dennoch ist es der Wunsch der Gemeinde für den OT Denkzell ein Wasserrechtsverfahren anzustreben. Demnach soll auch die Niederschlagswasserbeseitigung des Baugebietes „Denkzell" in diesem Wasserrechtsantrag mitaufgenommen werden. Die entsprechenden Antragsunterlagen wurden vom Büro SEHLHOFF GMBH, INGENIEURE + ARCHITEKTEN erarbeitet.

Das Büro mks Architekten – Ingenieure GmbH, Mühlenweg 8, 94347 Ascha ist mit der Planung der Niederschlagswasserbeseitigung und der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis beauftragt.

3. BESTEHENDE VERHÄLTNISSE / AUSGANGSWERTE

3.1 Lage des Vorhabens

[siehe Planunterlage WR 1.0]

Bei dem zu behandelnden Gebiet handelt es sich um Denkzell, einen Ortsteil der Gemeinde Konzell, welches sich im niederbayerischen Landkreis Straubing-Bogen befindet.

Die Geländehöhen des bebauten Gebietes sind im Bereich von ca. 550 bis 580 m ü.NN. Das Einzugsgebiet umfasst eine Gräße von rund 105.000m².

Das bebaute Gebiet fällt sowohl aus nördlicher, östlicher und südlicher Richtung nach Westen ab. Der Hochpunkt befindet sich auf einer Höhe von ca. 580 m ü. NN und zieht sich über den kompletten nördlichen, östlichen und südlichen Ortsrand. Der Tiefpunkt liegt bei ca. 550 m ü. NN.

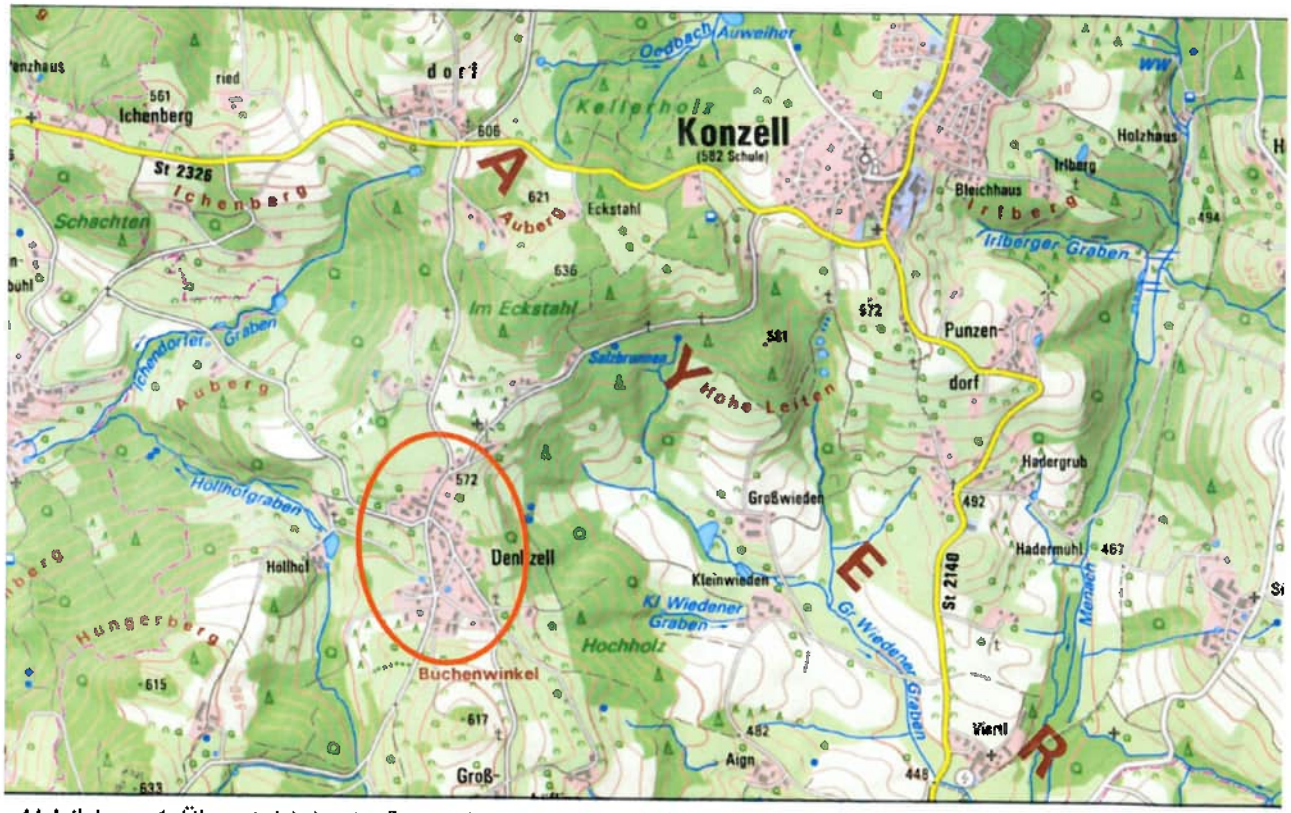


Abbildung 1: Übersichtskarte [www.bayernatlas.de]

3.2 hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen

Im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung wurde keine geotechnische Untersuchung durchgeführt.

Dem vorliegenden Wasserrecht des Baugebietes Denkzell ist zu entnehmen, dass der Untergrund aus sandig-lehmigen Böden besteht.

Einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser ist daher in dem Betrachtungsgebiet nicht möglich.

3.3 hydrologische Daten

Hydrologische Daten:
[siehe Teil B Anlage 2.0]

Zur Vereinfachung wurden bei den bebauten Grundstücken drei Kategorien festgelegt, welche sich hinsichtlich des Befestigungsgrades unterscheiden. Eine einzelne Nachrechnung und Kartierung der bebauten Grundstücke ist hier nicht zielführend.
Mit der oben genannten Vorgehensweise können die Grundstücke entsprechen eingeteilt und somit die undurchlässige Fläche entsprechend eingeteilt und festgelegt werden.

Das gesamte Maßnahmengebiet umfasst die Gesamteinzugsgebiete von	10,460 ha
Das Maßnahmengebiet setzt sich aus den folgenden Teilflächen zusammen:	

Einzugsgebiet EZG 1 – Denkzell Nord	
Verkehrsflächen	1,090 ha
Flächen Bebauung normal befestigt	1,445 ha
Flächen Bebauung mittel befestigt	1,212 ha
Flächen Bebauung stark befestigt	0,350 ha
Grünflächen	0,421 ha
Einzugsgebiet EZG 2 – Denkzell Nord-West	
Verkehrsflächen	0,202 ha
Flächen Bebauung normal befestigt	0,100 ha
Flächen Bebauung mittel befestigt	0,277 ha
Flächen Bebauung stark befestigt	
Grünflächen	0,200 ha
Einzugsgebiet EZG 3 – Denkzell Süd	
Verkehrsflächen	0,820 ha
Flächen Bebauung normal befestigt	0,250 ha
Flächen Bebauung mittel befestigt	1,400 ha
Flächen Bebauung stark befestigt	0,830 ha
Grünflächen	0,740 ha
Einzugsgebiet EZG 4 – Baugebiet „Denkzell"	
Dachflächen	0,100 ha
Hoffläche	0,054 ha
Straße	0,084 ha
Grünflächen	0,885 ha

Die Flächen EZG 4 wurden aus dem Wasserrechtsantrag vom November 2017 (Sehlhoff GmbH) entnommen.

Vorflutverhältnisse:

Ursprünglich wurden die Planung darauf abgestellt, in den Höllhofgraben einzuleiten. Dies wurde auch mit dem damaligen Wasserrecht des Baugebietes „Denkzell" so beantragt und auch genehmigt.
Nach einem gemeinsamen Ortstermin wurde seitens des WWA Deggendorf festgestellt, dass der namenlose Graben, welcher auf der Flurnummer 913, 916, 924 in Richtung Höllhofgraben verläuft, aufgrund seiner Charakteristik ab der Einleitungsstelle EZG 3 als Gewässer einzustufen ist.

Der namenlose Graben entspringt eben an der Einleitungsstelle 3 am Fuße der Ortschaft Denkzell. Er mündet dann ca. nach 360m in den Höllhofgraben.
Der Höllhofgraben wiederum wird südlich zusammen mit dem Ichendorfer Graben zum Kandelbach.
Südlich von Stallwang fließt der Kandelbach in die Kinsach.

Die Gewässerfolge ist namenloser Graben – Höllhofgraben – Kandelbach – Kinsach - Donau

Für die Berechnungen des maximal zulässigen Drosselabflusses eventueller Regenrückhalteeinrichtungen ist es notwendig den MQ des betroffenen Gewässers zu eruieren oder zu berechnen.

Aufgrund des sehr kleinen Einzugsgebiets können die Werte durch örtliche Einflüsse wie Quellen, Moore, Trockengebiete oder Bebauung sehr stark beeinflusst werden. Das Gewässer könnte zeitweise auch komplett trocken liegen.
Genaue Werte liegen in diesem Fall nicht vor. Erfahrungsgemäß erlauben solch kleine Einzugsgebiete nur geringe, technisch kaum umsetzbare Drosselabflüsse.
Aufgrund der Größe des bestehenden Einzugsgebietes, welches hier in den namenlosen Graben entwässert, ist eine derartige Berechnung zum jetzigen Stand nicht zielführend.
Sollten hier Regenrückhalteinrichtungen zum Einsatz kommen sind die maximal zulässigen Drosselabflüsse nach den tatsächlich örtlichen Gegebenheiten anzupassen und festzulegen.

3.4 Ausgangswerte für die Bemessung und die hydraulischen Nachweise

Nat. Einzugsgebiet [ha] A_E	Undurchlässige Fläche [ha] A_U
10,460	5,477

Die hydraulischen Berechnungen erfolgen auf Grundlage der Auswertung des DWD-Atlas, über das Programm KOSTRA-Digital für die Station Konzell, Straubing-Bogen (BY).

Niederschlagswasserbeseitigung Ortsteil Denkzell

Gemeinde Konzell, Landkreis Straubing-Bogen, Reg.Bezirk Niederbayern

Niederschlagsmengen in der Zeitspanne Januar - Dezember für Konzell (BY) KOSTRA-DWD 2020R

T	1		2		3		5		10		20		30		50		100	
D	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN
	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)
5 min	7,4	246,7	9,1	303,3	10,1	336,7	11,4	380	13,4	446,7	15,4	513,3	16,7	556,7	18,4	613,3	20,9	696,7
10 min	9,6	160	11,7	195	13,1	218,3	14,8	246,7	17,3	288,3	19,9	331,7	21,6	360	23,9	398,3	27,1	451,7
15 min	11	122,2	13,5	150	15	166,7	17	188,9	19,9	221,1	22,8	253,3	24,8	275,6	27,3	303,3	31	344,4
20 min	12	100	14,7	122,5	16,4	136,7	18,6	155	21,8	181,7	25	208,3	27,1	225,8	29,9	249,2	33,9	282,5
30 min	13,6	75,6	16,7	92,8	18,6	103,3	21	116,7	24,6	136,7	28,3	157,2	30,7	170,6	33,9	188,3	38,4	213,3
45 min	15,3	56,7	18,8	69,6	20,9	77,4	23,7	87,8	27,7	102,6	31,9	118,1	34,6	128,1	38,1	141,1	43,2	160
60 min	16,7	46,4	20,4	56,7	22,7	63,1	25,7	71,4	30,1	83,6	34,6	96,1	37,6	104,4	41,4	115	47	130,6
90 min	18,7	34,6	22,9	42,4	25,4	47	28,8	53,3	33,7	62,4	38,8	71,9	42,1	78	46,4	85,9	52,6	97,4
2 h	20,2	28,1	24,8	34,4	27,6	38,3	31,3	43,5	36,6	50,8	42	58,3	45,6	63,3	50,3	69,9	57	79,2
3 h	22,6	20,9	27,7	25,6	30,8	28,5	35	32,4	40,9	37,9	47	43,5	51	47,2	56,3	52,1	63,8	59,1
4 h	24,5	17	30	20,8	33,4	23,2	37,8	26,3	44,3	30,8	50,9	35,3	55,2	38,3	60,9	42,3	69,1	48
6 h	27,4	12,7	33,5	15,5	37,3	17,3	42,3	19,6	49,5	22,9	56,9	26,3	61,7	28,6	68,1	31,5	77,2	35,7
9 h	30,6	9,4	37,4	11,5	41,7	12,9	47,2	14,6	55,2	17	63,5	19,6	68,9	21,3	76	23,5	86,2	26,6
12 h	33,1	7,7	40,5	9,4	45,1	10,4	51,1	11,8	59,7	13,8	68,7	15,9	74,5	17,2	82,2	19	93,2	21,6
18 h	36,9	5,7	45,2	7	50,3	7,8	57	8,8	66,7	10,3	76,7	11,8	83,2	12,8	91,8	14,2	104,1	16,1
24 h	39,9	4,6	48,9	5,7	54,4	6,3	61,7	7,1	72,1	8,3	82,9	9,6	90	10,4	99,3	11,5	112,5	13
48 h	48,2	2,8	59	3,4	65,6	3,8	74,4	4,3	87	5	100,1	5,8	108,6	6,3	119,8	6,9	135,8	7,9
72 h	53,8	2,1	65,8	2,5	73,3	2,8	83,1	3,2	97,2	3,8	111,7	4,3	121,2	4,7	133,7	5,2	151,6	5,8
4 d	58,1	1,7	71,2	2,1	79,2	2,3	89,8	2,6	105	3	120,8	3,5	131,1	3,8	144,5	4,2	163,9	4,7
5 d	61,8	1,4	75,6	1,8	84,1	1,9	95,4	2,2	111,6	2,6	128,3	3	139,2	3,2	153,5	3,6	174,1	4
6 d	64,9	1,3	79,4	1,5	88,4	1,7	100,2	1,9	117,2	2,3	134,8	2,6	146,3	2,8	161,3	3,1	182,9	3,5
7 d	67,7	1,1	82,8	1,4	92,2	1,5	104,5	1,7	122,2	2	140,5	2,3	152,5	2,5	168,2	2,8	190,7	3,2

T = Wiederkehrzeit (in a), mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einer Wert einmal erreicht oder überschritten

D = Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen (in min, h)

hN = Niederschlagshöhe (in mm)

rN = Niederschlagsspende (in l/(s*ha))

Abbildung 2: Abbildung 2: KOSTRA-DWD 2020R für den Bereich Konzell (BY)

4. ART UND UMFANG DES VORHABENS

4.1 Vorfluter namenloser Graben - Qualitative Betrachtung

Regenwasserbehandlung gem. DWA A-102:

Gem. dem Arbeitsblatt DWA A-102-2 ist eine Einleitung von gering belasteten Niederschlagswasser, welches von Flächen der Kategorie I stammt, grundsätzlich ohne Behandlung möglich.
Flächen welche der Kategorie II oder höher zugeordnet werden, müssen vor Einleitung über entsprechende Einrichtungen und Anlagen vorgereinigt werden.

Bei den Flächen aus dem Betrachtungsgebiet des Ortsteils Denkzell handelt es sich um Flächen, welche nach Tabelle A.1 DWA A-102-2 der Belastungskategorie I zugeordnet werden können.
Dies wären hier:

- Dachflächen (D)
- Fuß-, Rad und Wohnwege sowie Gargenzufahrten (VW1)
- Hof- und Verkehrsflächen von Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr
- DTV ≤ 300 oder ≤ 50 Wohneinheiten (V1)

Intensiv betriebene landwirtschaftliche Betriebe sind in der Ortschaft nicht mehr vorhanden oder aktiv. Auch die Gemeindeverbindungsstraßen weisen keine überörtliche Bedeutung auf. Übermäßiger Durchgangsverkehr kann nicht verzeichnet werden. Für solche kleinen Gemeindeverbindungsstraßen liegen keine detaillierten Daten aus Verkehrszählungen vor.
Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Verkehrsaufkommen auch auf diesen Flächen so gering ist, dass diese ebenfalls der Kategorie 1 zuzuordnen sind.

Auf Grund der Bewertungen der angeschlossenen Flächen aus dem Betrachtungsgebiet nach DWA A-102 ist keine Regenwasserbehandlung erforderlich.

4.2 Vorfluter namenloser Graben - Quantitative Betrachtung

Einstufung des Gewässers gem. DWA M-153:
Der Maximalabfluss wird nach ATV-DVWK-M-153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser ermittelt. Aufgrund der unter Abschnitt 3.3 dargestellten vorliegenden Situation wird in diesem Fall auf eine entsprechende Ermittlung verzichtet.

Die tatsächlichen Einleitungsmengen ergeben sich aus den hydraulischen Berechnungen gem. DWA A-118.

Einlaufstelle	Gesamtabfluss gem. hydr. Berechnung nach ATV-A 118	Drosselabfluss nach DWA M 153
E 1	398,95 l/s	---
E 2	60,63 l/s	---
E 3	345,76 l/s	---
E 4	*44,18 l/s*	*6 l/s*

Die Abflussmengen an der Einlaufstelle E 4 wurden aus dem Wasserrechtsantrag vom November 2017 (Sehlhoff GmbH) entnommen.

Die Ableitungen sowie der namenlose Graben Richtung Höllhofgraben liegen zum Teil auf privaten Grundstücken, auf die die Gemeinde bis dato keinen Zugriff hat, um hier Maßnahmen zur Rückhaltung oder Vorreinigung umzusetzen.

Wie oben beschrieben erübrigt sich zum jetzigen Sachstand eine Berechnung eventuell notwendiger Rückhaltevolumina.

Für die Berechnungen des Rückhaltevolumens sowie des Drosselabflusses wird auf die Antragsunterlagen des Büros SEHLHOFF GMBH, INGENIEURE + ARCHITEKTEN verwiesen.

5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Die Einleitungen bestehen nun schon seit geraumer Zeit. Wesentliche nachteilige Auswirkungen konnten am namenlosen Graben und im Zuflussbereich zum Höllhofgraben bei der Ortseinsicht nicht festgestellt werden. Im Zuflussbereich kann jedoch über kleinere Maßnahmen zur Sicherung der Böschungen und der Uferbereiche nachgedacht werden.

Bei der geplanten Art der Regenwasserableitung und -behandlung ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse zu rechnen. Die Wasserbeschaffenheit des Grundwassers wird nicht negativ beeinflusst. Für Natur- und Landschaft ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

6. GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

Flurstücks-nummer	Eigentümer, Gewässereigentümer, dringlich Nutzungsberechtigter, Fischereiberechtigter, sonstiger Berechtigter mit Namen und Anschrift	Gemarkung
910/9	Gemeinde Konzell, Rathausplatz 1, 94357 Konzell	Konzell
911	Gemeinde Konzell, Rathausplatz 1, 94357 Konzell	Konzell
912	Gemeinde Konzell, Rathausplatz 1, 94357 Konzell	Konzell
913	Werner Maurer, Denkzell 15, 94357 Konzell	Konzell
924	Johann Unger, Höllhof 2, 94357 Konzell	Konzell
926	Gemeinde Konzell, Rathausplatz 1, 94357 Konzell	Konzell

7. RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Einleitung des Niederschlagswassers aus den Einzugsgebieten in das Grundwasser stellt eine Benutzung des Gewässers nach § 9, Abs. 1, Nr. 4, WHG dar, die einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG bedarf.

Die Unterhaltspflicht an allen Gräben, Rohrleitungen, Schächten und Rückhalteeinrichtungen obliegt der Gemeinde Konzell

Nr.	E1
Bezeichnung	Auslauf
Ort Fläche Lage, Flurnummer	Gemeinde Konzell, Ortsteil Konzell A_u = 4,518 ha, A_E = 2,493 ha Fl. Nr. 913
UTM-32 Koordinaten Einleitstelle UTM-33 Koordinaten Einleitstelle	769643/ 5440905 331364/ 5436906
Vorfluter	Namenloser Graben
Einleitungsmenge	398,95 l/s

Nr.	E2
Bezeichnung	Auslauf
Ort Fläche Lage, Flurnummer	Gemeinde Konzell, Ortsteil Konzell A_u = 0,779 ha, A_E = 0,379 ha Fl. Nr. 913
UTM-32 Koordinaten Einleitstelle UTM-33 Koordinaten Einleitstelle	769563/ 5440930 331287/ 5436937
Vorfluter	Namenloser Graben
Einleitungsmenge	60,63 l/s

Nr.	E3
Bezeichnung	Auslauf
Ort Fläche Lage, Flurnummer	Gemeinde Konzell, Ortsteil Konzell A_U = 4,040 ha , A_E = 2,235 ha Fl. Nr. 913
UTM-32 Koordinaten Einleitstelle UTM-33 Koordinaten Einleitstelle	769725/ 5440842 331441 / 5436837
Vorfluter	Namenloser Graben
Einleitungsmenge	345,76 l/s

Nr.	E4
Bezeichnung	Auslauf
Ort Fläche Lage, Flurnummer	Gemeinde Konzell, Ortsteil Konzell A_U = 1,123 ha , A_E = 0,370 ha Fl. Nr. 912
UTM-32 Koordinaten Einleitstelle UTM-33 Koordinaten Einleitstelle	769589/ 5440913 331311/ 5436918
Vorfluter	Namenloser Graben
Einleitungsmenge	6,00 l/s

TEIL B



mks
Architekten – Ingenieure GmbH

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

~~Geprüft~~ Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 10. JULI 2026
Bachl

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha
T 09961 9421 0
F 09961 9421 29
ascha@mks-ai.de
www.mks-ai.de

INDEX | ÄNDERUNG | DATUM | NAME

PLANART **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis**	PLANNUMMER WR 1.0
BAUORT \| PROJEKT Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Denkzell - Gemeinde Konzell in den Höllbach	PROJEKTNUMMER 2022-13
	BAUABSCHNITT
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Konzell Rathausplatz 1 94357 Konzell	LANDKREIS \| STADT Lkr Straubing-Bogen
	REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern
DARSTELLUNG Übersichtslageplan mit Einzugsgebiet Vorfluter und Einleitungsstelle	MAßSTAB 1:10.000
	PLANGRÖßE 58.0 x 29.7 cm

BEARBEITET	GEZEICHNET	DATUM	UNTERSCHRIFT
rb	rb	20.09.2023	

EZG 2
A_E 0,779ha | A_U 0,379ha
ψ_m 0,49

EZG 1
A_E 4,518ha | A_U 2,493ha
ψ_m 0,55

EZG 4
A_E 1,123ha | A_U 0,370ha
ψ_m 0,53

EZG 3
A_E 4,040ha | A_U 2,235ha
ψ_m 0,55

namenloser Graben
Richtung Höllhofgraben

Einleitung E2
EZG2

Einleitung E1
EZG 1

Einleitung E4
EZG 4

Einleitung E3
EZG 3

Bestand
Kläranlage Konzell

LEGENDE

Flächen

- Verkehrsflächen
- Grünflächen
- Flächen Bebauung normal befestigt
- Flächen Bebauung mittel befestigt
- Flächen Bebauung stark befestigt
- Flächen Baugebiet Denkzell

Einzugsgebiete

EZG 2
2,260 ha — Einzugsgebiet Nr.

Grenze Einzugsgebiet

Linienelemente

- bestehende Regenwasserkanäle (soweit bekannt und ersichtlich)
- bestehnde Oberflächengräben

mks
Architekten – Ingenieure GmbH

Geprüft ~~/ Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 10. JULI 2026
Bachl

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21 - 64 1112
Landratsamt Straubing-Bogen

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha
T 09961 9421 0
F 09961 9421 29
ascha@mks-ai.de
www.mks-ai.de

INDEX | ÄNDERUNG | DATUM | NAME

PLANART: **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis**	PLANNUMMER: WR 2.0
BAUORT \| PROJEKT: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Denkzell - Gemeinde Konzell in den Höllbach	PROJEKTNUMMER: 2022-13
	BAUABSCHNITT:
VERFAHRENSTRÄGER: Gemeinde Konzell, Rathausplatz 1, 94357 Konzell	LANDKREIS \| STADT: Lkr Straubing-Bogen
	REGIERUNGSBEZIRK: Niederbayern
DARSTELLUNG: Lageplan Einzugsgebiete Ortsteil Denkzell - Gemeinde Konzell	MAßSTAB: 1:1000
	PLANGRÖßE: 76.5 x 95.0 cm

BEARBEITET	GEZEICHNET	DATUM	UNTERSCHRIFT
rb	rb	20.09.2023	

TEIL C

Niederschlagswasserbeseitigung Ortsteil Denkzell

Gemeinde Konzell, Landkreis Straubing-Bogen, Reg.Bezirk Niederbayern

Detailierte Flächenermittlung

Einzugsgebiet A_E in [ha]		mittl. Abflußbeiwert y_m	undurchl. Fläche A_u	Bezeichnung der Fläche
EZG 1	1,090	0,80	0,872	Straßen und Verkehrsflächen
Denkzell Nord	1,445	0,45	0,650	Privatflächen normale Befestigung
	1,212	0,55	0,667	Privatflächen mittlere Befestigung
	0,350	0,75	0,263	Privatflächen starke Befestigung
	0,421	0,10	0,042	Grünflächen
Summe	4,518	0,55	2,493	
EZG 2	0,202	0,80	0,162	Straßen und Verkehrsflächen
Denkzell Nord-West	0,100	0,45	0,045	Privatflächen normale Befestigung
	0,277	0,55	0,152	Privatflächen mittlere Befestigung
		0,75	0,000	Privatflächen starke Befestigung
	0,200	0,10	0,020	Grünflächen
Summe	0,779	0,49	0,379	
EZG 3	0,820	0,80	0,656	Straßen und Verkehrsflächen
Denkzell Süd	0,250	0,45	0,113	Privatflächen normale Befestigung
	1,400	0,55	0,770	Privatflächen mittlere Befestigung
	0,830	0,75	0,623	Privatflächen starke Befestigung
	0,740	0,10	0,074	Grünflächen
Summe	4,040	0,55	2,235	
EZG 4	0,100	0,90	0,090	Dachflächen
Baugebiet Denkzell	0,054	0,50	0,027	Hoffläche
	0,084	0,90	0,076	Straße
	0,885	0,20	0,177	Grünflächen
Summe	1,123	0,33	0,370	
Gesamt	10,460	0,52	5,477	

Niederschlagswasserbeseitigung Ortsteil Denkzell

Gemeinde Konzell, Landkreis Straubing-Bogen, Reg.Bezirk Niederbayern

Niederschlagsmengen in der Zeitspanne Januar - Dezember für Konzell (BY) KOSTRA-DWD 2020R

T	1		2		3		5		10		20		30		50		100	
D	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN
	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)	(mm)	l/(s*ha)
5 min	7,4	246,7	9,1	303,3	10,1	336,7	11,4	380	13,4	446,7	15,4	513,3	16,7	556,7	18,4	613,3	20,9	696,7
10 min	9,6	160	11,7	195	13,1	218,3	14,8	246,7	17,3	288,3	19,9	331,7	21,6	360	23,9	398,3	27,1	451,7
15 min	11	122,2	13,5	150	15	166,7	17	188,9	19,9	221,1	22,8	253,3	24,8	275,6	27,3	303,3	31	344,4
20 min	12	100	14,7	122,5	16,4	136,7	18,6	155	21,8	181,7	25	208,3	27,1	225,8	29,9	249,2	33,9	282,5
30 min	13,6	75,6	16,7	92,8	18,6	103,3	21	116,7	24,6	136,7	28,3	157,2	30,7	170,6	33,9	188,3	38,4	213,3
45 min	15,3	56,7	18,8	69,6	20,9	77,4	23,7	87,8	27,7	102,6	31,9	118,1	34,6	128,1	38,1	141,1	43,2	160
60 min	16,7	46,4	20,4	56,7	22,7	63,1	25,7	71,4	30,1	83,6	34,6	96,1	37,6	104,4	41,4	115	47	130,6
90 min	18,7	34,6	22,9	42,4	25,4	47	28,8	53,3	33,7	62,4	38,8	71,9	42,1	78	46,4	85,9	52,6	97,4
2 h	20,2	28,1	24,8	34,4	27,6	38,3	31,3	43,5	36,6	50,8	42	58,3	45,6	63,3	50,3	69,9	57	79,2
3 h	22,6	20,9	27,7	25,6	30,8	28,5	35	32,4	40,9	37,9	47	43,5	51	47,2	56,3	52,1	63,8	59,1
4 h	24,5	17	30	20,8	33,4	23,2	37,8	26,3	44,3	30,8	50,9	35,3	55,2	38,3	60,9	42,3	69,1	48
6 h	27,4	12,7	33,5	15,5	37,3	17,3	42,3	19,6	49,5	22,9	56,9	26,3	61,7	28,6	68,1	31,5	77,2	35,7
9 h	30,6	9,4	37,4	11,5	41,7	12,9	47,2	14,6	55,2	17	63,5	19,6	68,9	21,3	76	23,5	86,2	26,6
12 h	33,1	7,7	40,5	9,4	45,1	10,4	51,1	11,8	59,7	13,8	68,7	15,9	74,5	17,2	82,2	19	93,2	21,6
18 h	36,9	5,7	45,2	7	50,3	7,8	57	8,8	66,7	10,3	76,7	11,8	83,2	12,8	91,8	14,2	104,1	16,1
24 h	39,9	4,6	48,9	5,7	54,4	6,3	61,7	7,1	72,1	8,3	82,9	9,6	90	10,4	99,3	11,5	112,5	13
48 h	48,2	2,8	59	3,4	65,6	3,8	74,4	4,3	87	5	100,1	5,8	108,6	6,3	119,8	6,9	135,8	7,9
72 h	53,8	2,1	65,8	2,5	73,3	2,8	83,1	3,2	97,2	3,8	111,7	4,3	121,2	4,7	133,7	5,2	151,6	5,8
4 d	58,1	1,7	71,2	2,1	79,2	2,3	89,8	2,6	105	3	120,8	3,5	131,1	3,8	144,5	4,2	163,9	4,7
5 d	61,8	1,4	75,6	1,8	84,1	1,9	95,4	2,2	111,6	2,6	128,3	3	139,2	3,2	153,5	3,6	174,1	4
6 d	64,9	1,3	79,4	1,5	88,4	1,7	100,2	1,9	117,2	2,3	134,8	2,6	146,3	2,8	161,3	3,1	182,9	3,5
7 d	67,7	1,1	82,8	1,4	92,2	1,5	104,5	1,7	122,2	2	140,5	2,3	152,5	2,5	168,2	2,8	190,7	3,2

T - Wiederkehrzeit (in a): mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet

D - Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen (in min, h)

hN - Niederschlagshoehe (in mm)

rN - Niederschlagsspende (in l/(s*ha))

Niederschlagswasserbeseitigung Ortsteil Denkzell

Gemeinde Konzell, Landkreis Straubing-Bogen, Reg.Bezirk Niederbayern

Ermittlung Gesamtabflussmengen DWA-A 118

Zusammenfassung der Einzugsgebietsflächen EZG 1 (Denkzell Nord)

Ausgangswerte:	
Ort:	ländliche Gebiete
kürzester Regendauer:	10 Minuten
Bemessungsregen:	n = 1

$r_{10,1}$ =	160,0 l/(s/ha)
$r_{10,2}$ =	195,0 l/(s/ha)
$r_{10,5}$ =	246,7 l/(s/ha)

ID	Einzugsgebiet [ha] A_E	mittlerer Abflussbeiwert y_m	undurchlässige Fläche [ha] A_U	anfallendes Regenwasser n = 1	n = 0,5	n = 0,2	Bezeichnung der Fläche
0	1,090	0,80	0,872	139,52 l/s	170,04 l/s	215,12 l/s	Straßen und Verkehrsflächen
1	1,445	0,45	0,650	104,04 l/s	126,80 l/s	160,42 l/s	Privatflächen normale Befestigung
2	1,212	0,55	0,667	106,66 l/s	129,99 l/s	164,45 l/s	Privatflächen mittlere Befestigung
3	0,350	0,75	0,263	42,00 l/s	51,19 l/s	64,76 l/s	Privatflächen starke Befestigung
4	0,421	0,10	0,042	6,74 l/s	8,21 l/s	10,39 l/s	Grünflächen
5	---	---	---	---	---	---	---
6	---	---	---	---	---	---	---
7	---	---	---	---	---	---	---
	4,518	**0,55**	**2,493**	**398,95 l/s**	**486,22 l/s**	**615,13 l/s**	

Niederschlagswasserbeseitigung Ortsteil Denkzell

Gemeinde Konzell, Landkreis Straubing-Bogen, Reg.Bezirk Niederbayern

Ermittlung Gesamtabflussmengen DWA-A 118

Zusammenfassung der Einzugsgebietsflächen EZG 2 (Denkzell Nord-West)

Ausgangswerte:	
Ort:	ländliche Gebiete
kürzester Regendauer:	10 Minuten
Bemessungsregen:	n = 1

$r_{10,1}$ =	160,0 l/(s/ha)
$r_{10,2}$ =	195,0 l/(s/ha)
$r_{10,5}$ =	246,7 l/(s/ha)

ID	Einzugsgebiet [ha] A_E	mittlerer Abflussbeiwert y_m	undurchlässige Fläche [ha] A_U	anfallendes Regenwasser n = 1	n = 0,5	n = 0,2	Bezeichnung der Fläche
0	0,202	0,80	0,162	25,86 l/s	31,51 l/s	39,87 l/s	Straßen und Verkehrsflächen
1	0,100	0,45	0,045	7,20 l/s	8,78 l/s	11,10 l/s	Privatflächen normale Befestigung
2	0,277	0,55	0,152	24,38 l/s	29,71 l/s	37,58 l/s	Privatflächen mittlere Befestigung
3	0,000	0,75	0,000	0,00 l/s	0,00 l/s	0,00 l/s	Privatflächen starke Befestigung
4	0,200	0,10	0,020	3,20 l/s	3,90 l/s	4,93 l/s	Grünflächen
5	---	---	---	---	---	---	---
6	---	---	---	---	---	---	---
7	---	---	---	---	---	---	---
	0,779	**0,49**	**0,379**	**60,63 l/s**	**73,90 l/s**	**93,49 l/s**	

Niederschlagswasserbeseitigung Ortsteil Denkzell

Gemeinde Konzell, Landkreis Straubing-Bogen, Reg.Bezirk Niederbayern

Ermittlung Gesamtabflussmengen DWA-A 118

Zusammenfassung der Einzugsgebietsflächen EZG 3 (Denkzell Süd)

Ausgangswerte:	
Ort:	Wohngebiet
kürzester Regendauer:	10 Minuten
Bemessungsregen:	n = 0,5

$r_{10,1}$ =	160,0 l/(s/ha)
$r_{10,2}$ =	195,0 l/(s/ha)
$r_{10,5}$ =	246,7 l/(s/ha)

ID	Einzugsgebiet [ha] A_E	mittlerer Abflussbeiwert y_m	undurchlässige Fläche [ha] A_U	anfallendes Regenwasser n = 1	n = 0,5	n = 0,2	Bezeichnung der Fläche
0	0,820	0,80	0,656	104,96 l/s	127,92 l/s	161,84 l/s	Straßen und Verkehrsflächen
1	0,250	0,45	0,113	18,00 l/s	21,94 l/s	27,75 l/s	Privatflächen normale Befestigung
2	1,400	0,55	0,770	123,20 l/s	150,15 l/s	189,96 l/s	Privatflächen mittlere Befestigung
3	0,830	0,75	0,623	99,60 l/s	121,39 l/s	153,57 l/s	Privatflächen starke Befestigung
4	0,740	0,10	0,074	---	---	---	Grünflächen
5	---	---	---	---	---	---	---
6	---	---	---	---	---	---	---
7	---	---	---	---	---	---	---
	4,04	0,55	2,235	345,76 l/s	421,40 l/s	533,12 l/s	

TEIL D

Geprüft ~~/ Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 16. JULI 2026
Bachl
Bachl

Genehmigungsplanung
vom November 2017

SEHLHOFF GMBH
INGENIEURE + ARCHITEKTEN

WASSERRECHTSVERFAHREN "EINLEITEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER AUS DEM BAUGEBIET DENKZELL DER GEMEINDE KONZELL IN EINEN GRABEN"

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Vorhabensträger:	Gemeinde Konzell Rathausplatz 1 94357 Konzell Telefon 09963 9414-0
Landkreis:	Straubing-Bogen
Entwurfsverfasser:	SEHLHOFF GMBH Rachelstraße 53 94315 Straubing Telefon 09421 9264-0

Aufgestellt:	Vorhabensträger:
SEHLHOFF GMBH Straubing, 30. November 2017 Bettina Schwarzkopf / KaDi	Gemeinde Konzell Konzell, Herr Bürgermeister Fuchs
i. A.	
.....	

Genehmigungsplanung
vom November 2017

SEHLHOFF GMBH
INGENIEURE + ARCHITEKTEN

Wasserrechtsverfahren „Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Denkzell der Gemeinde Konzell in einen Graben“

INHALTSVERZEICHNIS

	Anlage	Bezeichnung	Maßstab	Plannummer	Register
ERLÄUTERUNG	1				**1**
PLÄNE	2.1	Übersichtslageplan	1:5000	33311/01	**2**
	2.2	Lageplan (Berechnungslageplan)	1:500	33311/02	
	2.3	Längsschnitt (RW-Kanal und RRB)	1:100/100	33311/03	
	2.4	Lageplan (Regenrückhaltebecken)	1:100	33311/04	
	2.5	Detailplan (Drosselbauwerk)	1:25	33311/05	
GRUNDSTÜCK	3.1	Verzeichnis der Grundstücke			**3**
	3.2	Lageplan (Grundstückslageplan)	1:1000	33311/06	

Anlage 1

Wasserrechtsverfahren "Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Denkzell der Gemeinde Konzell in einen Graben "

SEHLHOFF GMBH
INGENIEURE + ARCHITEKTEN

ERLÄUTERUNG

Vorhabensträger:	Gemeinde Konzell Rathausplatz 1 94357 Konzell Telefon 09963 9414-0
Landkreis:	Straubing-Bogen
Entwurfsverfasser:	SEHLHOFF GMBH Rachelstraße 53 94315 Straubing Telefon 09421 9264-0

Geprüft ~~Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 10. JULI 2026
Bachl

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Aufgestellt:	Vorhabensträger:
SEHLHOFF GMBH Straubing, 30. November 2017 Bettina Schwarzkopf / KaDi	Gemeinde Konzell Konzell, Herr Bürgermeister Fuchs
i. A.	
.....	

SEHLHOFF GMBH
INGENIEURE + ARCHITEKTEN

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	**Vorhabensträger**	**3**
2	**Zweck des Vorhabens**	**3**
3	**Bestehende Verhältnisse**	**4**
3.1	Allgemeines	4
3.2	Baugrundverhältnisse	6
3.3	Gemeindestruktur	6
3.4	Bestehende Wasserversorgung	7
3.5	Bestehende Abwasseranlagen	7
3.6	Gewässerverhältnisse	7
3.7	Grundwasserverhältnisse	8
4	**Art und Umfang des Vorhabens**	**8**
4.1	Darstellung der Wahllösung mit Begründung der gewählten Lösung	8
4.2	Kanalisation	9
5	**Auswirkungen des Vorhabens**	**13**
6	**Durchführung des Vorhabens**	**13**
7	**Wartung und Verwaltung der Anlage**	**13**
8	**Beantragte Einleitungswassermenge (Niederschlagswasser)**	**14**

Anhang 1 Niederschlagsdaten für die Gemeinde Konzell nach KOSTRA-Atlas

Anhang 2 Bemessung Regenrückhalteraum Einzugsfläche E I

1 Vorhabensträger

Antragsteller ist die:

Gemeinde Konzell
Rathausplatz 1
94357 Konzell

2 Zweck des Vorhabens

Die Gemeinde Konzell erteilte der SEHLHOFF GMBH mit Datum vom 17. November 2017 den Auftrag zur Erstellung der Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Denkzell.

Die Entwässerung erfolgt im Baugebiet Denkzell über einen Regenwasserkanal, der das Niederschlagswasser durch ein Regenrückhaltebecken (102RRB01) leitet. Es besteht eine Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken durch ein Drosselbauwerk mit vorgeschalteter Tauchwand welche das Regenwassser gedrosselt in einen Graben einleitet. Dieser Graben fließt in den Höllhofgraben (siehe Anlage 2.2, Berechnungslageplan).

Das Einleiten von Niederschlagswasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 (1) WHG dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 8 (1) WHG.

Diese Erlaubnis wird mit den vorliegenden Antragsunterlagen beantragt.

Der Vorhabensträger stellt hiermit für die genannte **Einleitung von 6 l/s Niederschlagswasser in den Graben bei der Einleitungsstelle A I, Flur-Nr. 912 Gemarkung Konzell, Gemeinde Konzell, der zum Höllhofgraben, Flur-Nr. 924 Gemarkung Konzell, Gemeinde Konzell, führt, einen Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Einleitungsstelle befindet sich nordwestlich des Baugebiets Denkzell auf der Flur-Nr. 912, Gemarkung Konzell.

Einleitungsstelle	Flur-Nr.	Grundstückseigentümer	Beantragte Menge
A I Graben	912	Gemeinde Konzell	6 l/s

Tabelle 1: Beantragte Einleitungsmenge

Für den Höllhofgraben gibt es laut Auskunft der Gemeinde Konzell keinen Fischereiberechtigten.

3 Bestehende Verhältnisse

3.1 Allgemeines

Die Gemeinde Konzell liegt im nördlichen Landkreis Straubing–Bogen und grenzt an den Landkreis Cham an. Das Baugebiet Denkzell liegt am westlichen Rand von Denkzell und wird im Norden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt. Verkehrstechnisch ist Denkzell über die Gemeindeverbindungstraße zu erreichen.

Die Erschließungsarbeiten im Baugebiet Denkzell wurden mit der Abnahme am 13. Juli 2000 vollständig abgeschlossen. Die Entwässerung im Baugebiet erfolgt im Trennsystem, wobei das gesammelte Niederschlagswasser einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird.

Vom Regenrückhaltebecken 102RRB01 mit V_{max} = 130 m³ erfolgt ein Ablauf über ein bestehendes Drosselbauwerk mit Tauchwand. Die Drosselung der Ablaufmenge wird duch einen Schieber DN 100 vor dem Zulauf zum Drosselbauwerk geregelt. Aus dem Drosselbauwerk gelangt das Regenwasser über eine bestehende Leitung DN 200 zum Schacht 102035. Aus dem Schacht 102035 fließt das Niederschlagswasser über eine bestehende Rohrleitung DN 200 in einen Graben.

Der Graben mündet nach ca. 200 m in den Höllhofgraben.



Abbildung 1: Regenrückhaltebecken 102RRB01 mit Drosselbauwerk



Abbildung 2: Einleitungsstelle A I in den Graben



Abbildung 3: Graben führt zum Höllhofgraben



Abbildung 4: Einleitung aus dem Graben in den Höllhofgraben

Das Baugebiet Denkzell grenzt an das Biotop „Gewässerbegleitgehölz am Höllhofgraben und an Weiher bei Höllhof“ an. Der Höllhofgraben verläuft zum Teil durch das Biotop „Nasswiese am Höllhofgraben westlich Denzell“.

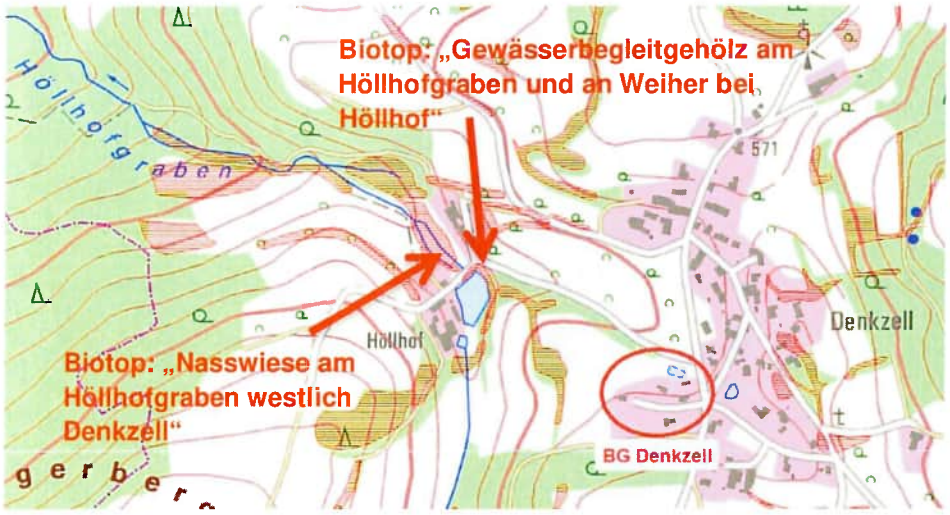


Abbildung 5: Biotopkartierung laut BayernAtlas (geoportal.bayern.de)

3.2 Baugrundverhältnisse

Der Untergrund besteht aus sandig-lehmigen Böden.

3.3 Gemeindestruktur

Die Gemeinde Konzell hat ca 1.800 Einwohner, ein Gewerbegebiet, eine Grundschule, eine Kindertagesstätte sowie gut ausgebaute Sportanlagen. Zudem ist die Gemeinde Konzell eine Urlaubsregion.

3.4 Bestehende Wasserversorgung

Nicht relevant.

3.5 Bestehende Abwasseranlagen

Die Entwässerung erfolgt im Baugebiet Denkzell im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird dabei der gemeinsamen Kläranlage von Rattenberg und Konzell zugeleitet. Für die Einleitung in den Graben fällt nur Niederschlagswasser an. Gemäß Bestandsvermessung vom 16. November 2017 ist ein Regenrückhaltebecken mit einem maximal Volumen V_{max} = 130 m³ vorhanden. Für die Berechnung des Volumens wurde die Sohle des Regenrückhaltebeckens (S = 554,98) mit dem errechneten Mittelwert gemäß Daten der Vermessung vom 16. November 2017 verwendet.

3.6 Gewässerverhältnisse

Die gesammelten Niederschlagswässer werden dem Graben zugeführt.

Die Gewässerfolge lautet:

Graben → Höllhofgraben → Ichendorfer Graben → Kandelbach → Kinsach → Bogener Altarm → Donau

Gewässerdaten des Grabens konnten bei der Vermessung am 16. November 2017 an der Einleitungsstelle nicht aufgenommen werden. Vermessen wurde der Graben ca. 150 m von der Einleitungsstelle entfernt. Aufgrund der Vergleichbarkeit des weiterführden Grabens mit der Einleitungsstelle werden folgende Werte für die nachfolgenden Berechnungen verwendet:

mittlere Wasserspiegelbreite b = 0,4 m
mittlere Wassertiefe h = 0,1 m
mittlere Fließgeschwindigkeit v < 0,1 m/s

e_w = 2

Gemäß Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf kann der Einleitungsgraben als ein stehendes und sehr langsam fließendes Gewässer eingestuft werden.

Einstufung nach M 153, Tabelle 3:

Graben: stehende und sehr langsam fließende Gewässer → G 24

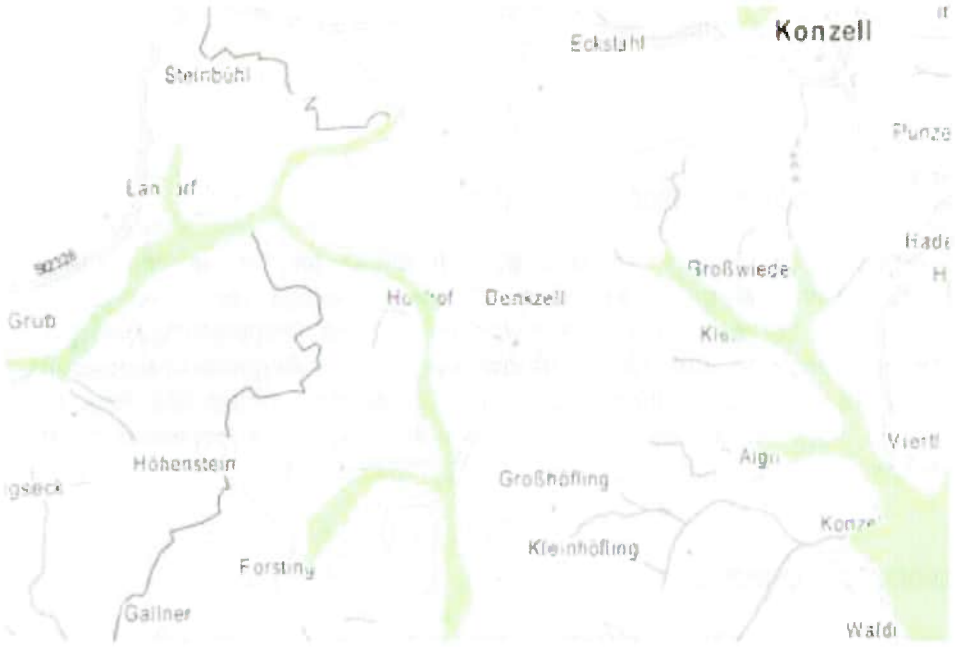


Abbildung 7: Wassersensibler Bereich laut IÜG (geoportal.bayern.de)

Das Baugebiet Denkzell und die Einleitungsstelle A I befinden sich außerhalb des wassersensiblen Bereichs.

3.7 Grundwasserverhältnisse

Nicht relevant.

4 Art und Umfang des Vorhabens

4.1 Darstellung der Wahllösung mit Begründung der gewählten Lösung

Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

4.2 Kanalisation

4.2.1 Berechnung- und Bemessungsgrundlagen

Begriff	Zeichen	Einheit	Definition
Einzugsgebiet	AE	ha	Fläche des Einzugsgebietes, z. B. Fläche eines Abwasserentsorgungsgebietes
Kanalisiertes Einzugsgebiet	AE,k	ha	Fläche des kanalisierten bzw. durch ein Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes in der Horizontalprojektion
Befestigte Fläche	AE,b	ha	befestigte Flächen unabhängig davon, wohin die Abflüsse gelangen
Undurchlässige Fläche	Au	ha	Rechenwert zur Quantifizierung des Anteils einer Einzugsgebietsfläche, von dem der Regenabfluss nach Abzug aller Verluste vollständig in das Entwässerungssystem gelangt, allgemein: Au=AE*Psi,m
Versickerungsfläche	As	ha	die für die Versickerung notwendige Fläche
Regenabflussspende	qr	l/(s*ha)	Regenabfluss eines Gebietes bezogen auf die zugehörige undurchlässige Fläche Au
Mittlerer Abflussbeiwert	Psi,m	-	Verhältniswert aus dem Abflussvolumen und dem Niederschlagsvolumen als Mittelwert über einen definierten Zeitraum

Abbildung 8: Definitionen wesentlicher Begriffe nach M 153

4.2.2 Flächenermittlung

Pauschale Flächenermittlung:

Entsprechend DWA-M 153 genügt für die wasserwirtschaftliche Beurteilung einer Einleitung von Regenwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer eine pauschale Erhebung der an der Einleitungsstelle angeschlossenen befestigten Flächen in der Horizontalprojektion.

Die undurchlässigen Flächen A_U sind nachfolgend aufgezeigt.

Flächenermittlung

Projekt : 33311 WRV BG Denkzell **Datum :** 17.11.2017

Gewässer : Graben

Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Schrägdach	Ziegel, Dachpappe	0,100	0,9	0,09
Hoffläche	Pflaster mit offenen Fugen	0,054	0,5	0,027
Wohnstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,084	0,9	0,076
Außengebiet	steiles Gelände	0,885	0,2	0,177
		Σ = 1,123		Σ = 0,37

Abbildung 9: Flächenermittlung Einzugsgebiet I gemäß M 153

➔ Mittlerer Befestigungsgrad Ψ = 0,33

Die befestigten Flächen wurden hierbei anhand des aktuellen Katasterplanes / Luftbildes ermittelt und vor Ort auf Plausibilität überprüft.

Die noch nicht bebauten Parzellen mit Regenwasser-Hausanschluss wurden pauschal mit jeweils 130 m² Dachfläche und 50 m² Hoffläche berücksichtigt.

4.2.3 Regenwasserbehandlung entsprechend ATV-DVWK-M 153

4.2.3.1 Prüfung der Bagatellgrenze

Qualitativ:

Eine Regenwasserbehandlung kann entfallen, wenn die drei Bedingungen A, B und C des Kapitels 6.1 des Merkblattes DWA-M 153 gleichzeitig erfüllt sind:

A) Das Gewässer entspricht den geforderten Gewässertypen G 1 bis G8.
- **Bedingung erfüllt**

B) Die angeschlossenen Flächen entsprechen dem Typ F 1 bis F 4.
- **Bedingung erfüllt**

C) Innerhalb eines Gewässerabschnittes von 1.000 m Länge wird das Regenwasser von insgesamt nicht mehr als 0,2 ha undurchlässiger Fläche eingeleitet.
- **Bedingung nicht erfüllt, A_U = 0,37 ha**

Fazit: Es muss geprüft werden, in welchem Umfang eine Behandlung des Regenwassers erforderlich ist.

Quantitativ:

Auf die Schaffung von Rückhalteräumen kann verzichtet werden, wenn mindestens eine der drei Bedingungen D, E und F des Kapitels 6 des Merkblattes DWA-M 153 eingehalten wird.

D) Das anfallende Wasser wird in einen Teich bzw. See oder Fluss entsprechend Kapitel 5.1 eingeleitet.
- **Bedingung nicht erfüllt**

E) Auf eine Gewässerstrecke von 1.000 m Länge darf nicht mehr als 0,5 ha undurchlässige Fläche angeschlossen sein.
- **Bedingung erfüllt, A_U = 0,37 ha**

F) Es sind weniger als 10 m³ Gesamtspeichervolumen erforderlich.
- **Bedingung nicht erfüllt**

Fazit: Die Notwendigkeit eines Regenrückhalteraums muss nicht geprüft werden.

4.2.3.2 Qualitative Gewässerbelastung

Wahl der Parameter für die Einzugsfläche E I:

⇨ Gewässertyp

Nach DWA-M 153, Anhang A, Tabelle A.1b,
stehende und sehr langsam fließnde Gewässer
Fließgeschwindigkeiten bei MQ unter 0,10 m/s → G 24

⇨ Luftverschmutzung

Nach DWA-M 153, Anhang A, Tabelle A.2,
gering
Siedlungsbereich mit geringem Verkehrsaufkommen → L 1

⇨ Flächenverschmutzung
gering

Bewertung des Regenwasserabflusses in Abhängigkeit nach der Herkunftsfläche (nach DWA-M 153, Anhang 1, Tabelle 3):

- Schrägdach: → F 2
- Hoffläche: → F 3
- Wohnstraße bis 300 Kfz/Tag: → F 3
- Außengebiet: → F 1

Die **qualitative Berechnung nach M 153** führt zu nachstehendem Ergebnis:

Qualitative Gewässerbelastung

Projekt : 33311 WRV BG Denkzell							**Datum :** 17.11.2017	
Gewässer							**Typ**	**Gewässerpunkte G**
Graben							G 24	G = 10
Flächenanteile f_i			**Luft L_i**		**Flächen F_i**		**Abflussbelastung B_i**	
Flächen	**A_u in ha**	**f_i n. Gl.(4.2)**	**Typ**	**Punkte**	**Typ**	**Punkte**	**$B_i = f_i \cdot (L_i+F_i)$**	
Schrägdach	0,09	0,243	L 1	1	F 2	8	2,19	
Hoffläche	0,027	0,073	L 1	1	F 3	12	0,95	
Wohnstraße	0,076	0,205	L 1	1	F 3	12	2,67	
Außengebiet	0,177	0,478	L 1	1	F 1	5	2,87	
			L		F			
			L		F			
	Σ = 0,37	Σ = 1	**Abflussbelastung B = Σ (B_i) :**				B = 8,68	
maximal zulässiger Durchgangswert D_{max} = G/B							D_{max} =	
vorgesehene Behandlungsmaßnahmen							**Typ**	**Durchgangswerte D_i**
							D	
							D	
							D	
Durchgangswert D = Produkt aller D_i (siehe Kap 6.2.2) :							D =	
Emissionswert E = B·D :							E =	
keine Regenwasserbehandlung erforderlich, da B = 8,68 <= G = 10								

Abbildung 10: Qualitative Gewässerbelastung nach M 153

Eine qualitative Behandlung des Niederschlagswassers wird demnach nicht erforderlich.

4.2.3.3 Quantitative Gewässerbelastung

Nach M 153 sind bei stehende und sehr langsam fließende Gewässer maximal 15 l/(s*ha) zugelassen. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf werden für die quantitative Berechnung nach M 153 die Gewässerdaten gemäß Vermessung vom 16. November 2017 verwendet:

mittlere Wasserspiegelbreite b = 0,4 m
mittlere Wassertiefe h = 0,1 m
mittlere Fließgeschwindigkeit v < 0,1 m/s

$e_w = 2$

Die quantitative Berechnung nach M 153 führt zu folgendem Ergebnis:

Hydraulische Gewässerbelastung

Projekt : 33311 WRV BG Denkzell **Datum :** 17.11.2017
Gewässer : Graben

Gewässerdaten

mittlere Wasserspiegelbreite b:	0,4	m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :	0,004	m³/s
mittlere Wassertiefe h:	0,10	m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :		m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:	0,1	m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:		m³/s

Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Schrägdach	Ziegel, Dachpappe	0,100	0,9	0,09
Hoffläche	Pflaster mit offenen Fugen	0,054	0,5	0,027
Wohnstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,084	0,9	0,076
Außengebiet	steiles Gelände	0,885	0,2	0,177
		Σ = 1,123		Σ = 0,37

Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1			Imissionsprinzip nach Kap.6.3.2		
Regenabflussspende q_R :	15	l/(s·ha)	Einleitungswert e_w :	2	-
Drosselabfluss Q_{Dr} :	6	l/s	Drosselabfluss $Q_{Dr,max}$:	8	l/s

Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist QDr = 6 l/s

Abbildung 11: Hydraulische Gewässerbelastung nach M 153

Bei einem Bemessungsregen mit einer Dauer von 15 min und einer Häufigkeit n = 1 a^{-1} ($r_{15,1}$ = 119,4 l/(s*ha)), ergibt sich folgender Erlaubnisumfang:

$$\mathbf{Q} = 0{,}37 \text{ ha} \times 119{,}4 \text{ l/(s*ha)} = 44{,}18 \text{ l/s} = 45 \text{ l/s}$$

Der zulässige Drosselabfluss liegt nach Berechnungsergebnis laut M 153 bei $\mathbf{Q_{dr}}$ **= 6 l/s.**

Das erforderliche Rückhaltevolumen errechnet sich gemäß beiliegender Berechnung nach DWA-A 117 (siehe Anhang 2) für eine 2-jährige Niederschlagshäufigkeit (n = 0,5) bei einem Drosselablauf von maximal 6 l/s auf 70 m³. Damit ist das bestehende Volumen von 130 m³ als ausreichend anzusehen. Jedoch könnte auf Rückhalteräume verzichtet werden, weil auf einer Gewässerstrecke von 1.000 m Länge nicht mehr als 0,5 ha undurchlässige Fläche angeschlossen sind.

Das bestehende Drosselbauwerk weist folgende Werte auf:

Zulauf Rohrdurchmesser mit Schieber:	d:	100 mm
Notüberlauf Rohrdurchmesser:	d:	300 mm
Ablauf Drosselbauwerk:	d:	200 mm
Tiefe WSP im Drosselbauwerk bis Sohle Ablauf	t:	0,80 m

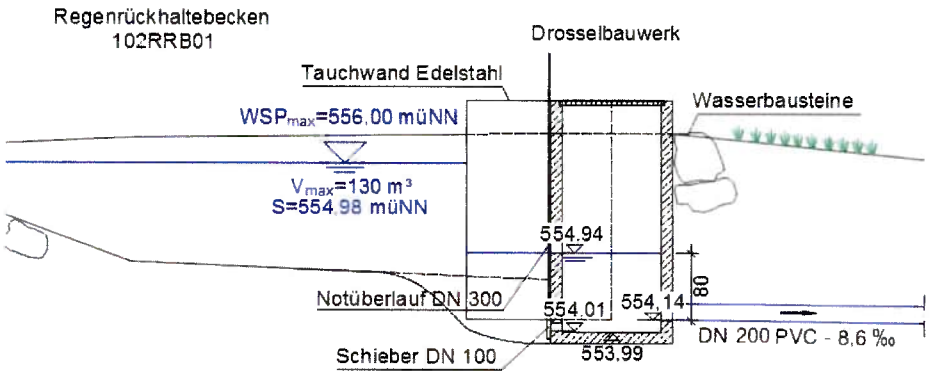


Abbildung 12: Skizze Drosselbauwerk

Um die gewünschte **gedrosselte Ablaufleistung von 6 l/s** zu erhalten, muss der Schieber zum Drosselbauwerk (DN 100) komplett offen sein.

5 Auswirkungen des Vorhabens

Die Einleitung besteht bereits seit 2000, ohne dass bisher nachteilige Auswirkungen bekannt geworden wären. Beim Feststellen negativer Veränderung der Örtlichkeit behält sich die Wasserwirtschaft alle Möglichkeiten zum Wiederherstellen eines „guten Zustandes“ vor.

6 Durchführung des Vorhabens

Bauchliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

7 Wartung und Verwaltung der Anlage

Die Wartung und Verwaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Konzell.

8 Beantragte Einleitungswassermenge (Niederschlagswasser)

Einleitungs-kanal/ Flur-Nr.	Ortsteil/ Gewässer	Entwässerungs-gebiet A_E befestigte Fläche A_U	max. Einleitungs-menge	Einleitungs-stelle
Fl.-Nr. 912	Graben	A_E = 1,123 ha A_U = 0,37 ha	$Q_{,max}$ = 6 l/s	A I

Tabelle 2: Beantragte Einleitungswassermengen

KOSTRA-DWD 2010

Deutscher Wetterdienst - Hydrometeorologie -

Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2010

Rasterfeld : Spalte 58, Zeile 80
Ortsname : Konzell (BY)
Bemerkung :
Zeitspanne : Januar - Dezember

Dauerstufe	Wiederkehrintervall T [a]															
	1		2		5		10		20		30		50		100	
	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN
5 min	5,6	185,7	7,8	260,1	10,8	358,5	13,0	432,9	15,2	507,3	16,5	550,9	18,2	605,7	20,4	680,1
10 min	8,7	145,4	11,7	194,8	15,6	260,1	18,6	309,5	21,5	358,9	23,3	387,8	25,5	424,2	28,4	473,6
15 min	10,8	119,4	14,2	158,3	18,9	209,7	22,4	248,6	25,9	287,5	27,9	310,2	30,5	338,9	34,0	377,8
20 min	12,2	101,4	16,1	134,2	21,3	177,5	25,2	210,3	29,2	243,1	31,5	262,3	34,4	286,5	38,3	319,3
30 min	14,0	77,8	18,7	103,6	24,8	137,7	29,4	163,6	34,1	189,4	36,8	204,5	40,2	223,5	44,9	249,3
45 min	15,6	57,7	21,1	78,0	28,3	104,9	33,8	125,2	39,3	145,5	42,5	157,4	46,5	172,4	52,0	192,7
60 min	16,5	45,8	22,7	63,0	30,8	85,6	37,0	102,8	43,2	119,9	46,8	129,9	51,3	142,6	57,5	159,7
90 min	18,6	34,4	25,0	46,2	33,4	61,9	39,8	73,7	46,2	85,6	49,9	92,5	54,7	101,2	61,1	113,1
2 h	20,2	28,0	26,7	37,1	35,4	49,2	42,0	58,3	48,5	67,4	52,4	72,7	57,2	79,4	63,8	88,6
3 h	22,7	21,0	29,5	27,3	38,5	35,6	45,3	41,9	52,1	48,2	56,1	51,9	61,1	56,5	67,9	62,8
4 h	24,7	17,2	31,7	22,0	40,9	28,4	47,9	33,2	54,8	38,1	58,9	40,9	64,0	44,5	71,0	49,3
6 h	27,8	12,9	35,0	16,2	44,6	20,6	51,8	24,0	59,0	27,3	63,2	29,3	68,6	31,7	75,8	35,1
9 h	31,3	9,7	38,8	12,0	48,6	15,0	56,1	17,3	63,6	19,6	68,0	21,0	73,5	22,7	81,0	25,0
12 h	34,0	7,9	41,7	9,6	51,8	12,0	59,5	13,8	67,2	15,6	71,7	16,6	77,3	17,9	85,0	19,7
18 h	38,3	5,9	46,7	7,2	57,8	8,9	66,2	10,2	74,6	11,5	79,6	12,3	85,7	13,2	94,2	14,5
24 h	41,7	4,8	50,6	5,9	62,4	7,2	71,3	8,3	80,3	9,3	85,5	9,9	92,1	10,7	101,0	11,7
48 h	51,1	3,0	61,2	3,5	74,7	4,3	84,9	4,9	95,1	5,5	101,0	5,8	108,5	6,3	118,7	6,9
72 h	57,5	2,2	68,4	2,6	82,8	3,2	93,8	3,6	104,7	4,0	111,0	4,3	119,1	4,6	130,0	5,0

Legende

T	Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
D	Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
hN	Niederschlagshöhe in [mm]
rN	Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]

Für die Berechnung wurden folgende Klassenwerte verwendet:

Wiederkehrintervall	Klassenwerte	Dauerstufe			
		15 min	60 min	12 h	72 h
1 a	Faktor [-]	0,50	0,50	0,50	0,50
	hN [mm]	10,75	16,50	34,00	57,50
100 a	Faktor [-]	0,50	0,50	0,50	0,50
	hN [mm]	34,00	57,50	85,00	130,00

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für rN(D;T) bzw. hN(D;T) in Abhängigkeit vom Wiederkehrintervall

- bei 1 a ≤ T ≤ 5 a ein Toleranzbetrag von ±10 %,
- bei 5 a < T ≤ 50 a ein Toleranzbetrag von ±15 %,
- bei 50 a < T ≤ 100 a ein Toleranzbetrag von ±20 %

Berücksichtigung finden.

KOSTRA-DWD 2010 3.1.3 · Copyright © itwh GmbH 2016 · Engelbosteler Damm 22 · D-30167 Hannover · www.itwh.de

Bemessung Regenrückhalteraum
Gemeinde Konzell, bestehende RRT BG Denkzell

gemäß Arbeitsblatt ATV - A 117 vom März 2001
Näherungsverfahren

1. Eingabedaten:

undurchlässiges Einzugsgebiet	A_u =	0,37	ha
Wiederkehrzeit	T_n =	2	a
min. Drosselabfluß	$Q_{ab,min}$ =	6	l/s
max. Drosselabfluß	$Q_{ab,max}$ =	6	l/s

2. Ermittlung von Kenndaten

Überschreitungshäufigkeit	n_u =	0,5	1/a
Bemessungsabfluß $=1/2 * (Q_{ab\,min} + Q_{ab\,max})$	Q_{ab} =	6	l/s
mittlere Drosselabflußspende	$q_{dr,r,u}$ =	16,2	l/(s*ha)

3. Ermittlung des Basisvolumens

spezifisches Rückhaltevolumen des Regenrückhalteraums

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{dr,r,u}) * D * f_Z * f_A * 0,06$$

Niederschlagsdaten entsprechend KOSTRA-Atlas, Offenbach 1997

Zuschlagsfaktor	f_Z :	1,15	[-]
Abminderungsfaktor	f_A :	0,96	[-]

Regen-dauer	Nieder-schlags-höhe	Blockregen-spende	Zuschlags-faktor	Abminde-rungsfaktor	spez. Rückhalte-volumen
D	h	$r_{D,n}$	f_Z	f_A	$V_{s,u}$
[min] bzw. [h]	[mm]	[l/(s*ha)]	[-]	[-]	[m³/ha $_{Au}$]
5 min	7,8	260,1	1,15	0,96	81
10 min	11,7	194,8	1,15	0,96	118
15 min	14,2	158,3	1,15	0,96	141
20 min	16,1	134,2	1,15	0,96	156
30 min	18,7	103,6	1,15	0,96	174
45 min	21,1	78,0	1,15	0,96	184
60 min	22,7	63,0	1,15	0,96	186
1,5 h	25,0	46,2	1,15	0,96	179
2 h	26,7	37,1	1,15	0,96	166
3 h	29,5	27,3	1,15	0,96	132
4 h	31,7	22,0	1,15	0,96	92
6 h	35,0	16,2	1,15	0,96	0
9 h	38,8	12,0	1,15	0,96	-150
12 h	41,7	9,6	1,15	0,96	-315
18 h	46,7	7,2	1,15	0,96	-644
24 h	50,6	5,9	1,15	0,96	-982
48 h	61,2	3,5	1,15	0,96	-2.423
72 h	68,4	2,6	1,15	0,96	-3.892

maßgebende Regendauer:	D_m =	15	[min] bzw. [h]
erforderliches spezifisches Volumen:	$V_{s,u}$ =	186	m³/ha $_{Au}$

4. Ermittlung des erf. Rückhaltevolumens

erforderliches Gesamtvolumen $V = V_{s,u} * A_u$	V =	**70**	**m³** ✓

64 m³

Überrechnung mit aktuellem KOSTRA-DWD 2020 R



GENEHMIGUNGSPLANUNG

vom November 2017

Zeichenerklärung

Gemeindegrenze	
Einzugsgebiet	
bestehende Einleitungsstelle	
Gewässer	

~~Geprüft~~ Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 10. JULI 2026
Bachl

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21-64112
Landratsamt Straubing-Bogen

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT **Übersichtslageplan**

BAUHERR Gemeinde Konzell
Rathausplatz 1
94357 Konzell

VORHABEN Wasserrechtsverfahren "Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Denkzell der Gemeinde Konzell in einen Graben"

ANLAGE 2.1	MASSSTAB 1:5000	PLANGROESSE	0.12 m2
		BEARBEITET	Schwarzkopf
PLANNUMMER 01	PROJEKTNUMMER 33311	GEZEICHNET	Simon
		GEPRUEFT	Rehmböck
DATUM 30. November 2017		DATEI 33311_4_LP_UELP.dwg	

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser Bauherr

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu
Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu
SEHLHOFF GMBH
INGENIEURE + ARCHITEKTEN

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§1,2 und 11ff UrhG und 823 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt und unbefugt verwertet, noch Dritten zur Einsicht überfassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden."

Biotop: Nasswiese am "Höllhofgraben"
westlich Denkzell

Biotop: Gewässerbegleitgehölz am "Höllhofgraben"
und an Weiher bei Höllhof

Biotop: Hecken und Feldgehölze zwischen
Pöslasberg und Denkzell

Biotop: Gewässerbegleitgehölz am "Höllhofgraben"
und an Weiher bei Höllhof

1 Auslauf DN 500 PVC in Höllhofgraben



2 Graben führt zum Höllhofgraben



3 Einlauf in Graben zum Höllhofgraben



4 Einleitungsstelle A I in Graben



5 Regenrückhaltebecken 102RRB01



Höllhofgraben

Graben führt zum Höllhofgraben

Graben führt zum Höllhofgraben

Graben führt zum Höllhofgraben

Höllhof

Denkzell

Einleitungsstelle A I

102RRB01
V_{max}=130 m³

BG Denkzell

Obeflächenentwässerung Flur-Nr. 910/8

HsNr. 49

HsNr. 51

HsNr. 52

HsNr. 54

48

50

47

69

37

910/1 910/2 910/3 910/4 910/5 910/6 910/7 910/8 910/9 910/10 910/11

911 912 916 920 921 926 927 929/2 908 910 1105/1 1113

N W O S

Zeichenerklärung

	Einzugsgebiet
	bestehender Regenwasserkanal
	bestehende Einleitungsstelle
	Straßenflächen
	Hof-/ Plasterflächen
	Dachflächen
	Grünflächen
	Gewässer
21	Standort und Blickrichtung Foto
	Bestand
E I 1,12 33	Gebietsfläche E I : Gebietsnummer 1,12: Teilgebietsfläche in ha 33: Befestigungsgrad in %
	Biotopkartierung gemäß BayernAtlas
	Wassersensibler Bereich gemäß BayernAtlas

E I
1,12 | 33

Dachfläche:	1.000 m²
Hoffläche:	540 m²
Straße:	840 m²
Grünfläche:	8.850 m²
Gesamt:	11.230 m²

Die noch nicht bebauten Parzellen im E I werden pauschal mit jeweils 130 m² Dachfläche und 50 m² Hoffläche berücksichtigt.

Gemeinde Konzell

Landkreis Straubing - Bogen

GENEHMIGUNGSPLANUNG vom November 2017

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21-6941/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft ~~Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 18. JULI 2026
Bachl

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT: Lageplan
Berechnungslageplan

BAUHERR: Gemeinde Konzell
Rathausplatz 1
94357 Konzell

VORHABEN: Wasserrechtsverfahren "Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Denkzell der Gemeinde Konzell in einen Graben"

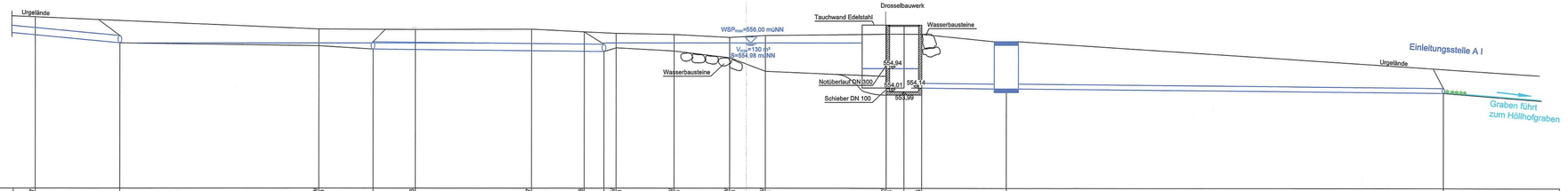
ANLAGE 2.2	MASSSTAB 1:500	PLANGROESSE	0,57 m2
		BEARBEITET	Schwarzkopf
PLANNUMMER 02	PROJEKTNUMMER 33311	GEZEICHNET	Simon
		GEPRUEFT	Rehmböck
DATUM 30. November 2017		DATEI	33311_4_LP_Berechnungslageplan.dwg

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser | Bauherr

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu
Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu
SEHLHOFF GMBH INGENIEURE + ARCHITEKTEN

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum, Sie darf gemäß §§ 2 und 4 UrhG und 823 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt und ebenfalls verwertet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden."


Urgelände
Drosselbauwerk
Tauchwand Edelstahl
WSP$_{max}$=556,00 müNN
V$_{max}$=130 m³
a=554,98 müNN
Wasserbausteine
Wasserbausteine
Notüberlauf DN 300
Schieber DN 100
554,84
554,01
554,14
553,99
Einleitungsstelle A I
Urgelände
Graben führt
zum Höllhofgraben

NN 550 m

| | | |







N
W
O
S

Zeichenerklärung

	Einzugsgebiet
	bestehender Regenwasserkanal
E I 1,12 33	Gebietsfläche E I : Gebietsnummer 1,12: Teilgebietsfläche in ha 33: Befestigungsgrad in %
	Gewässer
21	Standort und Blickrichtung Foto
	Bestand

102036A
S 553,94
Einleitungsstelle A I

Graben führt zum Höllhofgraben

18,12 m - DN 200 PVC - 9,38 o/oo

102035
D 556,06
S 554,11

Drosselbauwerk
102RRB01
D 556,74
S 554,14
S 553,99

3,50 m - DN 200 PVC - 8,6 o/oo

102RRB01
V_{max}=130 m³
WSP_{max}=556,00 müNN
S=554,98 müNN

102205A
S 556,48

102032A
S 556,01

102033E
S 555,75

102034A
S 555,65

9,56 m - DN 300 B - 10,46 o/oo

102033E

HA DN 100 PVC

HA DN 60 PVC

HA DN 100 PVC

HA DN 150 PVC

19,63 m - DN 400 B - 36,68 o/oo
HA DN 200 PVC

102204E
S 557,20

102204E

910/9

BG Denkzell

E I
1,12 33

Oberflächenentwässerung
Flur-Nr. 910/8

N 300 PVC - 94,75 o/oo
02008F

Gemeinde Konzell
Landkreis Straubing - Bogen

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§ 2 und 11 ff UrhG nur mit unserer Zustimmung vervielfältigt, verbreitet oder sonst verwertet werden. Auch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden."

GENEHMIGUNGSPLANUNG vom November 2017

Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 18. JULI 2018
Bachl

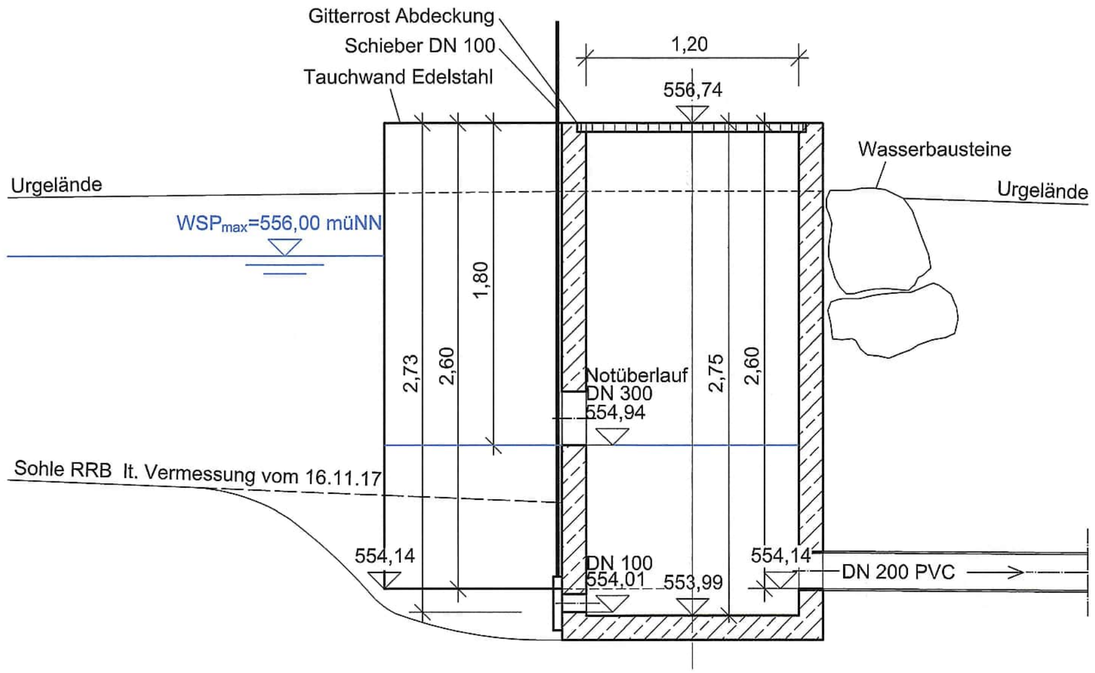
Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21-6411/12
Landratsamt Straubing-Bogen

ÄNDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

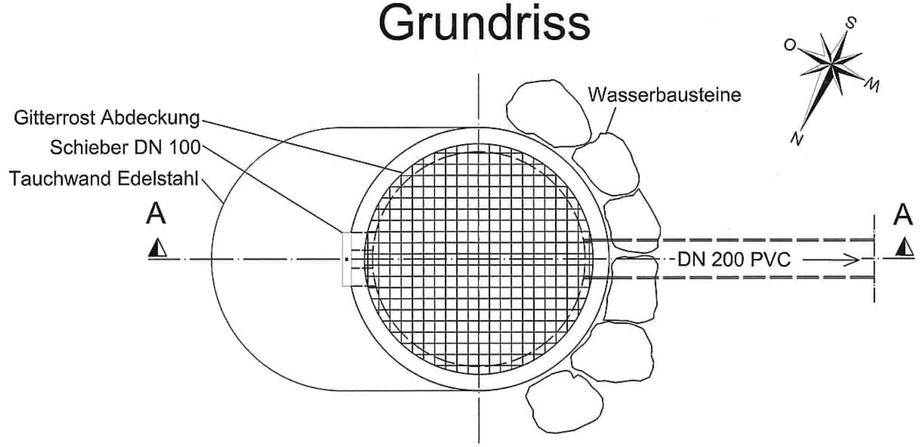
INHALT	Lageplan Regenrückhaltebecken		
BAUHERR	Gemeinde Konzell Rathausplatz 1 94357 Konzell		
VORHABEN	Wasserrechtsverfahren "Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Denkzell der Gemeinde Konzell in einen Graben"		
ANLAGE 2.4	MASSSTAB 1:100	PLANGROESSE	0.56 m2
		BEARBEITET	Schwarzkopf
PLANNUMMER 04	PROJEKTNUMMER 33311	GEZEICHNET	Simon
		GEPRUEFT	Rehmböck
DATUM	30. November 2017	DATEI	33311_4_LP_RRB.dwg
UNTERSCHRIFT	Entwurfsverfasser	Bauherr	

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu
Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu
SEHLHOFF GMBH INGENIEURE + ARCHITEKTEN

Schnitt A-A



Grundriss



"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§1,2 und 11ff UrhG und 823 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt und unbefugt verwertet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden."

GENEHMIGUNGSPLANUNG vom November 2017

Geprüft /~~Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 10. JULI 2026
Bachl
Bachl

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21 - 6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT **Detailplan**
Drosselbauwerk

BAUHERR Gemeinde Konzell
Rathausplatz 1
94357 Konzell

VORHABEN Wasserrechtsverfahren "Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Denkzell der Gemeinde Konzell in einen Graben"

ANLAGE 2.5	MASSSTAB 1:25	PLANGROESSE	0.17 m2
		BEARBEITET	Schwarzkopf
PLANNUMMER 05	PROJEKTNUMMER 33311	GEZEICHNET	Simon
		GEPRUEFT	Rehmböck
DATUM 30. November 2017		DATEI	33311_4_LS.dwg

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser Bauherr

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu
Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu
SEHLHOFF GMBH
INGENIEURE+ ARCHITEKTEN

Anlage 3

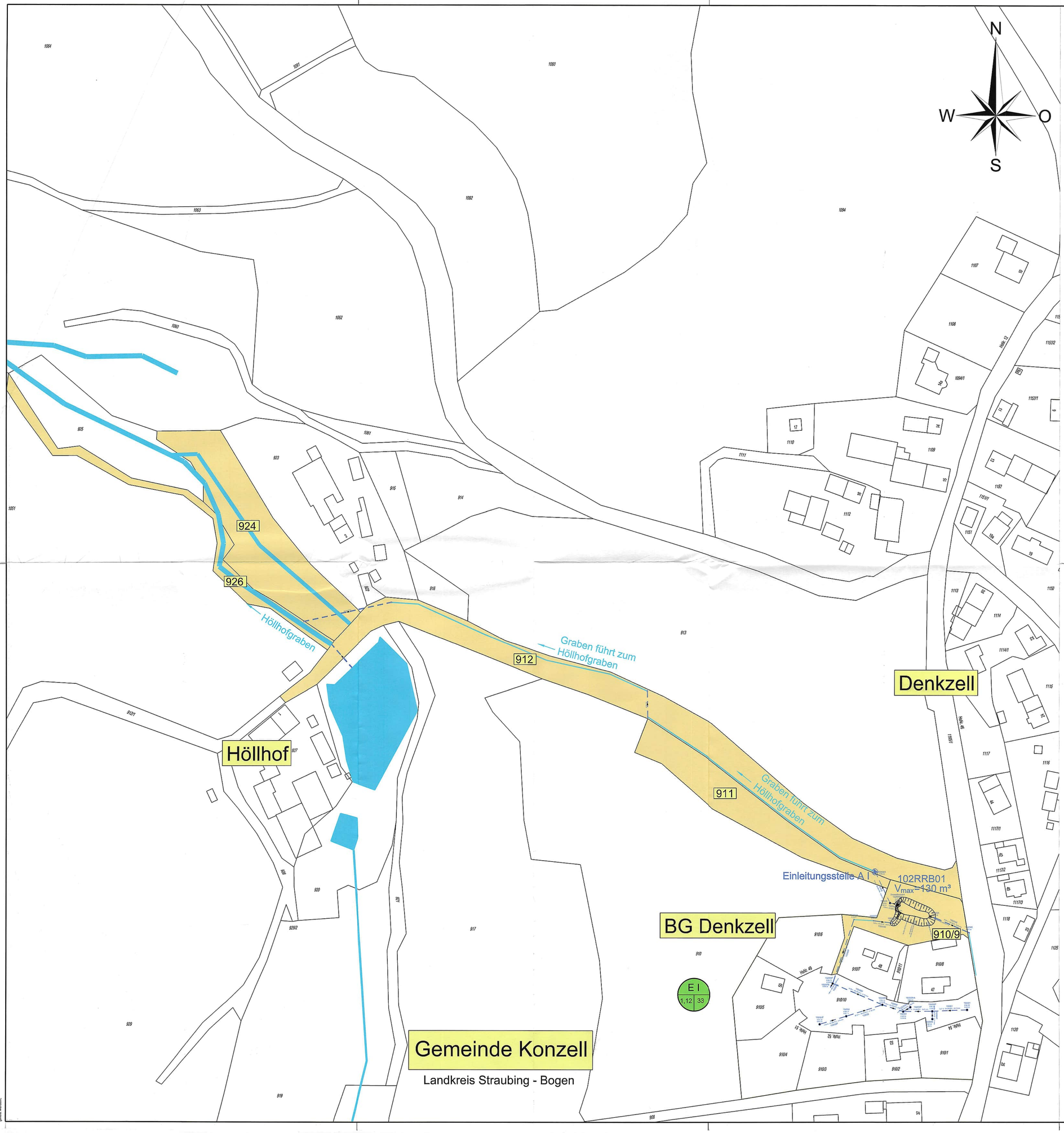
Wasserrechtsverfahren "Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Denkzell der Gemeinde Konzell in einen Graben "

SEHLHOFF GMBH
INGENIEURE + ARCHITEKTEN

GRUNDSTÜCK

Vorhabensträger:	Gemeinde Konzell Rathausplatz 1 94357 Konzell Telefon 09963 9414-0
Landkreis:	Straubing-Bogen
Entwurfsverfasser:	SEHLHOFF GMBH Rachelstraße 53 94315 Straubing Telefon 09421 9264-0

Aufgestellt:	Vorhabensträger:
SEHLHOFF GMBH Straubing, 30. November 2017 Bettina Schwarzkopf / KaDi	Gemeinde Konzell Konzell, Herr Bürgermeister Fuchs
i. A.	
.....	



Zeichenerklärung

	Einzugsgebiet
	bestehender Regenwasserkanal
	bestehende Einleitungsstelle
	Gewässer
	Bestand
E I / 1,12 / 33	Gebietsfläche E I : Gebietsnummer 1,12: Teilgebietsfläche in ha 33: Befestigungsgrad in %
911	Flurnummer
	Grundstücksfläche

GENEHMIGUNGSPLANUNG vom November 2017

Geprüft ~~Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 18. JULI 2026

Bescheid vom 14.10.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen
Bachl

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT **Lageplan**
Grundstückslageplan

BAUHERR Gemeinde Konzell
Rathausplatz 1
94357 Konzell

VORHABEN Wasserrechtsverfahren "Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Denkzell der Gemeinde Konzell in einen Graben"

ANLAGE 3.2	MASSSTAB 1:1000	PLANGROESSE	0.45 m2
		BEARBEITET	Schwarzkopf
PLANNUMMER 06	PROJEKTNUMMER 33311	GEZEICHNET	Simon
		GEPRUEFT	Rehmböck
DATUM 30. November 2017		DATEI	33311_4_LP_Grundstückslageplan.dwg

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser Bauherr

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu
Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu
SEHLHOFF GMBH
INGENIEURE + ARCHITEKTEN

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §11.2 und 15ff UrhG und 823 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt und urheberlich verwertet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden."